



Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19): Ermächtigung zum Erlass eines Besuchsverbots in allen Spitälern und Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zug

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) sowie § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3),

verfügt:

1. Der Regierungsrat ermächtigt die Gesundheitsdirektion, per sofort ein Besuchsverbot für alle Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Sozialen Einrichtungen im Kanton Zug zu erlassen und gegebenenfalls an die aktuelle Situation anzupassen oder aufzuheben.
2. Die Gesundheitsdirektion berücksichtigt dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip und – soweit sinnvoll und möglich – die Regelungen in den angrenzenden Kantonen.
3. Betreffend Besuchsverbot in den Sozialen Einrichtungen koordiniert sich die Gesundheitsdirektion mit der Direktion des Innern.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Dieser Entscheid gilt bis zum 20. Mai 2020.
7. Mitteilung per E-Mail (Bcc) an:
 - alle Pflege- und Altersheime des Kantons Zug
 - alle Spitäler des Kantons Zug
 - alle Sozialen Einrichtungen des Kantons Zug
 - alle Direktionen
 - alle Einwohnergemeinden
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und auf der Website des Kantons [je Ingress und Dispositiv Ziff. 1 – 7])
 - Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrats